



12. Januar 2023

FAQ

Häufig gestellte Fragen zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV)

Was regelt die ISV?

Die Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (ISV) ist eine Finanzierungsvereinbarung. Sie definiert Regeln für den Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen, wenn hospitalisierte Schülerinnen und Schüler schulische Angebote in Spitälern eines anderen Kantons nutzen.

Warum braucht es eine ISV?

Schweizweit gibt es heute rund 30 Spitalschulen. Jedes Universitätsspital¹ verfügt über mindestens ein schulisches Angebot. Je nach Spital oder Klinik kann die Grösse der Spitalschulen variieren. Wenn es der Gesundheitszustand der hospitalisierten Kinder und Jugendlichen erlaubt, stehen ihnen die Spitalschulen bis zum Spital- oder Klinikaustritt offen. Damit bleibt für die Kinder und Jugendlichen der Zugang zu Bildung gewährleistet.

Auch Kinder und Jugendliche, die ausserhalb ihres Wohnkantons hospitalisiert werden, besuchen diese Spitalschulen. Für diese Fälle bestehen heute zum Teil Vereinbarungen zwischen den Kantonen. Teilweise sehen sich die Spitalschulen aber auch mit unterschiedlichen oder fehlenden Vereinbarungen konfrontiert und das kann zu Fragen führen. Diese betreffen beispielsweise die Kostendeckung (wer bezahlt was?) oder die Verrechnungsgrundlagen (wieviel kostet das Angebot?).

Welche Schulstufen werden abgedeckt?

Die ISV regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittelschulen, berufliche Grundbildung).

Gilt die Zahlungspflicht für den gesamten Spitalaufenthalt?

Ab wann eine Spitalschule besucht wird, regelt nicht die ISV. Das ist ein medizinischer Entscheid. Die ISV regelt hingegen die Zahlungspflicht und diese setzt nach einer Karenzfrist von sieben Tagen nach Spitaleintritt ein. In gewissen Fällen entfällt die Karenzfrist, z.B. wenn der Spitalaufenthalt mindestens zwei Wochen dauert oder bei wiederholten Hospitalisierungen aufgrund der gleichen Krankheit.

Was macht eine Spitalschule?

Spitalschulen im Sinne der ISV garantieren ein ausreichendes schulisches Angebot im Bereich der obligatorischen Schule beziehungsweise der Sekundarstufe II (Gymnasium, Fachmittelschulen, berufliche Grundbildung). Sie unterstützen so nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/Herkunftsschule.

¹ In der Schweiz gibt es fünf Universitätsspitäler: Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zürich



Die Angebote orientieren sich an den Lehrplänen der jeweiligen Stufe. Auf Sekundarstufe II wird das Augenmerk auf die «allgemeinbildenden Fächer» (gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a ISV) gelegt. In der beruflichen Grundbildung entspricht dies der allgemeinbildenden schulischen Ausbildung in Abgrenzung zum berufskundlichen Unterricht.

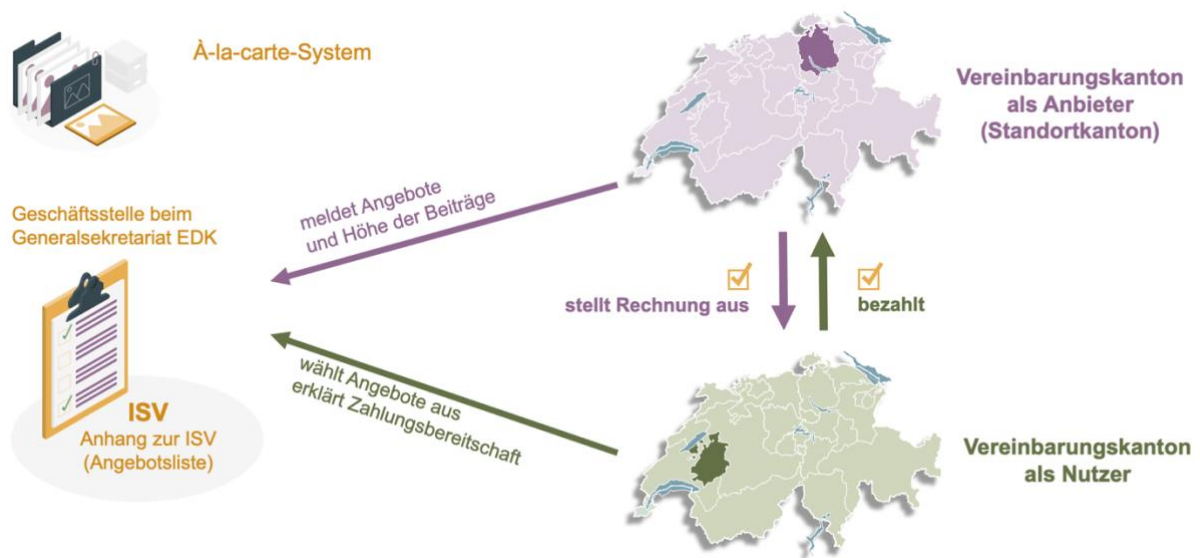
Welche Angebote fallen nicht unter die ISV?

Nicht unter die ISV fallen Beschäftigungsangebote, bei denen es sich nicht um schulische Angebote im Sinne der obigen Ausführungen handelt und diejenigen Angebote, die Teil der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) sind. Ebenfalls nicht unter die ISV fallen Kosten für Unterkunft, Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler.

Wie funktioniert das À-la-carte-System der ISV?

Die Vereinbarungskantone, welche Spitalschulen führen (Standortkantone), können wählen, welche Angebote sie der Vereinbarung unterstellen. Gleichzeitig legen sie auch die Kosten für ihre Angebote fest und zwar in Form einer Stundenpauschale. Die Vereinbarungskantone, welche die Angebote nutzen, können wählen, für welche Angebote sie die Zahlungsbereitschaft erklären.

Abbildung 1: Funktionsweise ISV



Warum eine À-la-Carte-Vereinbarung?

Da die Angebote der Spitalschulen sowohl bezüglich des Umfangs (z.B. welche Angebote für welche Stufen gibt es) und der Anzahl der Unterrichtsstunden wie auch bezüglich der Kosten sehr heterogen sind, ist die Finanzierung über einheitliche und gesamtschweizerisch fixierte Leistungspauschalen nicht möglich. Der Lastenausgleich im Rahmen eines À-la-Carte-Systems ist deshalb die beste Lösung.

Was wird im Anhang zur ISV definiert?

Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert, welche schulischen Angebote der verschiedenen Spitäler unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen, welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitalern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen, von welchen Angeboten die



Kantone Gebrauch machen wollen und von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft abhängig machen.

Wer garantiert die Qualität der schulischen Angebote an Spitalschulen?

Unabhängig von der ISV trägt der betreffende Standortkanton die Verantwortung für die Führung seiner Spitalschulen.

[Mehr Informationen zur Spitalschulvereinbarung](#)

324-2.1.4